

Verwaltungsrichtlinie

zur Gewährung von abweichend zu erbringenden Leistungen im Rahmen des § 24 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Altenburger Land

1. Allgemeines

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei Bedarf künftig auch größere Anschaffungen tätigen zu können.

Abweichend von § 20 Abs. SGB II werden nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist das Landkreis Altenburger Land als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. zuständig für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II.

Nach § 44 b SGB II wurden zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung diese Aufgaben per 01.01.2012 auf die gemeinsame Einrichtung – Jobcenter Altenburger Land – übertragen.

Weiterhin ist die Zuständigkeit gemäß den §§ 3 Abs. 2, 97, 99 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 1, 3 ThürAGSGB XII im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 31 SGB XII gegeben.

3. Geltungsbereich

Die Ermessensrichtlinie findet Anwendung bei der Leistungssachbearbeitung nach dem SGB II im Jobcenter bzw. nach dem SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die nachfolgenden Hinweise sind grundsätzlich bindend. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens abweichende Entscheidungen getroffen werden. Diese sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

4. Erbringung von Leistungen in Form von Pauschalen

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII sind folgende Bedarfe nicht von der Regelleistung umfasst und damit gesondert zu erbringen:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

3. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Vorgenannte Leistungen nach Nummer 1 und 2 können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII in Form von Pauschalen erbracht werden. Den Pauschalbeträgen müssen geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen zugrunde liegen.

Nachfolgende Pauschalen basieren auf einem von Amts wegen ermittelten Warenkorb, aufgrund dessen anhand der Angebotslage im unteren Preissegment eine nachvollziehbare Gesamtpauschale errechnet wurde, wobei soweit zumutbar vorrangig auf gut erhaltene Gebrauchsgüter zurückgegriffen wurde.

Bei Vorliegen eines nur anteiligen Bedarfs ist auf die Werte aus den Anlagen 1 und 2 zurückzugreifen.

4.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Der Begriff der Erstaussstattung ist bedarfsbezogen zu verstehen. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden grundsätzlich bei einem erstmaligen Bezug oder Neubezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand gewährt, insbesondere in folgenden Fällen:

- Erstmietung einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (gilt auch für leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer)
- Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Einzug weiterer Personen, insbesondere Kinder, z. B. nach Trennung/Scheidung
- Wohnungsbrand, soweit keine Versicherungsleistung erbracht wird
- Neumietung von Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Unterbringung in einer Einrichtung
- Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand

Erstaussstattung umfasst eine Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG, B 4 AS 49/07 R).

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstaussstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Eine Erstaussstattung kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet sein. Insbesondere setzt die Erstaussstattung nicht voraus, dass der Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigt, sondern Erstaussstattung können auch einzelne Gegenstände bei einer ansonsten bereits ausgestatteten Wohnung sein (BSG,

B 14 AS 64/07 R).

Hierbei ist jedoch die Abgrenzung zur Ersatzbeschaffung bzw. zum Erhaltungs- sowie Ergänzungsbedarf zu beachten, welche aus der Regelleistung finanziert werden müssen. Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Leistungsberechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen ist (BSG, B 14 AS 36/09 R).

Bei dem Begriff der Ersatzbeschaffung von defekten Geräten ist zu beachten, dass eine längere Zeitspanne zwischen Eintritt des Ersatzbedarfs und der Leistungsgewährung unschädlich ist.

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden beim Auszug eines unter 25-Jährigen aus dem elterlichen Haushalt Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II abgesehen werden konnte.

Die Ausreichung der Leistungen für Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt grundsätzlich in Form von Pauschalen. Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen ist auf die in der Anlage 1 ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

Die Höhe der Gesamtpauschale bemisst sich wie folgt:

1-Personen-Haushalt	958,00 €
2-Personen-Haushalt ohne Kind	1.216,00 €
1-Personen-Haushalt mit Kind	1.209,00 €
2-Personen-Haushalt mit Kind	1.469,00 €

Weitere Personen:

Gesamtpauschalen für alle weiteren Personen werden gemäß dem Berechnungsschema in Anlage 1 bestimmt.

Zusätzlich und je nach Bedarf können bei Erfordernis Gardinen, Jalousien o.ä. in Höhe von 10,00 € pro Fenster gewährt werden.

In den ausgewiesenen Gesamtpauschalen ist ein Aufschlag in Höhe von 5 von Hundert enthalten, mit welchem etwaige Transport-, Montage- und Materialkosten abgegolten sind.

4.2. Erstaustattungen für Bekleidung

Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung sind grundsätzlich zu gewähren, wenn der gesamte Bestand an Bekleidung durch einen außergewöhnlichen Umstand abhanden bzw. nicht mehr nutzbar ist.

Gründe für eine Erstaustattung mit Bekleidung können insbesondere sein:

- Wohnungsbrand
- Totalverlust nach einem elementaren Ereignis (z. B. bei Überschwemmung)
- längere Obdachlosigkeit
- längerer Haftaufenthalt, soweit nicht auf dem Entlassungsschein der Vermerk „Verfügt über ausreichende Bekleidung“ enthalten ist
- eine erhebliche krankheitsbedingte kurzfristige Gewichtsab- oder -zunahme von mehr als 10 kg (durch ärztliche Bescheinigung nachweisbar)

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf ladenneue Kleidung. Als angemessene Bekleidungs-ausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bekleidungsstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlichen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten und Kleiderkammern unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (SG Berlin, S 63 AS 11929/05 ER und Anlage 3).

Bei Bedarf sind folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Erstausrüstung Bekleidung für Frauen/Jugendliche/Kinder:	220,00 €
Erstausrüstung Bekleidung für Männer:	180,00 €

4.3. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen.

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erfolgt grundsätzlich in Form von Pauschalbeträgen. Bei Antragstellung ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung wird ab dem sechsten Schwangerschaftsmonats gewährt. Sie beträgt, wenn der errechnete Geburtstermin in den Monaten November bis April liegt, 155,00 € und, wenn der errechnete Geburtstermin in die übrigen Monate fällt, 153,00 €.

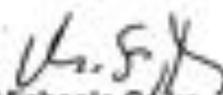
Die Pauschalen für das werdende Kind werden ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat wie folgt gewährt:

	Geburtsstermin zw. Nov. und April	Geburtsstermin zw. Mai und Okt.
Erstausrüstung Bekleidung	97,00 €	93,00 €
Erstausrüstung Hygieneartikel	49,00 €	49,00 €
Erstausrüstung Ausstattungsgegenstände	308,00 €	308,00 €

Sind Teile des Bedarfes bereits gedeckt, ist auf die Werte in der Anlage 2 zurückzugreifen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.2012 außer Kraft.


 Michaela Sojka
 Landrätin

Anlagen

JE 1 - Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Abweichend zu erbringenden Leistungen

Bedarfsermittlung
auf der Grundlage des § 24 Absatz 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Grundausstattung	Rückwert €	1-Personen- haushalt	2-Personen- haushalt	Kind
Wohnbereich				
Wohnzimmerschrank/Anbauwand	100-120	100,00 €	120,00 €	--
Couchtisch	20,00 €	20,00 €	20,00 €	--
Esstisch + 4 Stühle	60-70	60,00 €	70,00 €	--
Sofa	6-18			--
Wohnzimmerlampe	10,00 €	10,00 €	10,00 €	--
Polstermöbel	55-65	55,00 €	65,00 €	--
Schlafbank	85,00 €	85,00 €		--
SUMME WOHNZIMMER		330,00 €	305,00 €	--
Schlafbereich				
Doppelbett komplett (inkl. Laternenrol und Matratze)	180,00 €		180,00 €	--
Kleiderschrank	70-80	70,00 €	80,00 €	--
Lampe	10,00 €	10,00 €	10,00 €	--
Einzeldecke/Steppbett	10,00 €	10,00 €	2x 10,00 €	--
Kopfkissen	7,00 €	7,00 €	2x 7,00 €	--
Bettwäsche	7,00 €	7,00 €	2x 7,00 €	--
Laken	3,00 €	3,00 €	2x 3,00 €	--
GESAMT SCHLAFZIMMER		197,00 €	324,00 €	--
Küche				
Kocherlampe	10,00 €	10,00 €	10,00 €	--
Spüle mit Unterschrank	40,00 €	40,00 €	40,00 €	--
Oberschrank und Unterschrank klein	30,00 €	30,00 €		--
Oberschrank und Unterschrank groß	50,00 €		50,00 €	--
GESAMT KÜCHE		80,00 €	100,00 €	--
Kinderzimmer				
Kleiderschrank	50,00 €			50,00 €
Kinderbett inkl. Laternenrol und Matratze	95,00 €			95,00 €
Lampe	5,00 €			5,00 €
Tisch / Schreibtisch	35,00 €			35,00 €
Stuhl	10,00 €			10,00 €
Einzeldecke / Steppbett Kinder	10,00 €			10,00 €
Kopfkissen	7,00 €			7,00 €
Bettwäsche	7,00 €			7,00 €
Laken	3,00 €			3,00 €
SUMME KINDERZIMMER		--	--	222,00 €
Bad				
Bett Spiegel	10,00 €	10,00 €	10,00 €	--
Schrank / Unterschrank	10-25	10,00 €	25,00 €	--
Lampe	5,00 €	5,00 €	5,00 €	--
SUMME BAD		25,00 €	40,00 €	--

Flur				
Lampe	5,00 €	5,00 €	5,00 €	--
Schrank/Garderobe bzw. Schuhkasten	40,00	40,00 €	50,00 €	--
SUMME FLUR		45,00 €	55,00 €	--
Möbel		587,00 €	634,00 €	222,00 €

Elektrische Geräte				
Oekoherd oder	65,00 €	65,00 €	65,00 €	--
Gasherd - Einzelfallentscheidung	259,00 €			--
Kühlschrank mit Gefrierfach	65,00 €	65,00 €	65,00 €	--
Weschmaschine	100,00 €	100,00 €	100,00 €	--
Bügeleisen	5,00 €	5,00 €	5,00 €	--
Staubsauger	20,00 €	20,00 €	20,00 €	--
Kaffeemaschine	5,00 €	5,00 €	5,00 €	--
Wasserkocher	5,00 €	5,00 €	5,00 €	--
SUMME ELEKTRISCHE GERÄTE		265,00 €	265,00 €	--

Zwischensumme Möbel und elektr. Geräte		652,00 €	1.089,00 €	222,00 €
zzgl. 5 % Aufschlag (Transport, Montage) gerundet		42,00 €	54,00 €	11,00 €
Richtwerte MÖBEL INKL. ELEKTROGERÄTE		694,00 €	1.143,00 €	233,00 €

		1-Personen- haushalt	2-Personen- haushalt	je weitere Person
Richtwerte HAUSRAT		62,00 €	63,00 €	20,00 €

BEISPIELRECHNUNG				
	1-Personen- Haushalt	2-Personen- Haushalt	1-Personen- Haushalt mit Kind	2-Personen- Haushalt mit Kind
Möbelpauschale inkl. Elektrogeräte	674,00 €	1.123,00 €	674,00 €	1.123,00 €
Hausratpauschale	62,00 €	63,00 €	62,00 €	63,00 €
Zuschlag Hausrat für weitere Person im Haushalt			20,00 €	20,00 €
Möbelpauschale Kinderzimmer			233,00 €	233,00 €
Richtwert gesamt	958,00 €	1.216,00 €	1.209,00 €	1.689,00 €

Zusätzlich und je nach Bedarf können bei Erfordernis gewählt werden:

Gardinen/Jalousien		
Gardine/Vorhang bzw. Jalousie	pro Fenster	10,00 €
Auslegeteppich	275/275	6,50 €

zu ANLAGE 1 - Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Abweichend zu erbringender Leistungen

PAUSCHALE HAUSRAT (allgemein)					
	Menge/ Verpackungseinheit	Richtpreis -€-	1-Personen- haushalt	2-Personen- haushalt	weitere Person
Frühstücksdeck (Tasse, Teller, Untertasse)	6 Stk.	5-10	5,00 €	10,00 €	1,00 €
Teller (flach)	4	0,50	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Teller (hoch)	4	0,50	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Trinkglas	4	0,50	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Besteck	4 Stk.	2	2,00 €	6,00 €	2,00 €
Küchenmesser	1	1	1,00 €	1,00 €	
Platte	1	5	5,00 €	5,00 €	
Topf-Set (3-teilig)	1	9	9,00 €	9,00 €	
Schüssel (groß)	1	2,30	2,30 €	2,30 €	
Schüssel (klein)	2	0,50	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Eimer	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Putzlappen (Geschirrtücher)	8 Stk.	0,50	4,00 €	4,00 €	
Bodentücher	2 Stk.	0,50	1,00 €	1,00 €	
Schrubber	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Besen	1	1	1,00 €	1,00 €	
Fahrradpumpe und Besen	1	1	1,00 €	1,00 €	
Küchenutensilien (3-Stk.)	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Schwabbel	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Tupperkiste	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Schneebesen	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Schäler	1	0,50	0,50 €	0,50 €	
Backblech	1	4	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Handtücher	2	2	2,00 €	4,00 €	2,00 €
Gesichtstücher	3	0,50	1,50 €	1,50 €	
Haartrockner	1	10	10,00 €	10,00 €	
Wäscheständer	1	5	5,00 €	5,00 €	
Eisent Brett	1	10	10,00 €	10,00 €	
WC-Garnitur	1	5	5,00 €	5,00 €	
Möbelner	1	2	2,00 €	2,00 €	
GESAMT HAUSRAT			81,30 €	82,30 €	28,80 €
			=	82,80 €	29,80 €

ANLAGE 2 - Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Abweichend zu erbringenden Leistungen

Bedarf Ersatzleistungen für Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII					
Sep 14	Gesamt- bedarf	Einzelpreis	Verpackungs- einheit	Gesamtpreis	Pauschale
Schwangerschaftsbekleidung				2014	
Rock/Hose	2	5,00-6,00		11,00 €	
Pullover	2	4,00 €		8,00 €	
T-Shirt	2	2,50 €		5,00 €	
Unterhosen	7	12,00 €	6 St	15,00 €	
Unterhemden	2	6,00 €		12,00 €	
Str-BH	2	8,99 €		18,00 €	
Strumpfhosen	2	15,00 €	2 St	15,00 €	
Nachthemden	2	6,00 €		12,00 €	
Winterschuhe (bei Schwangerschaftsödemen)	1 Paar	20,00 €		20,00 €	
Sportanzug / Freizeitanzug	1	7,00-9,00		9,00 €	
Umstandsbedeanzug	1	19,99 €		20,00 €	
				145,00 €	
Jacke/Übergangsjacke (Mai bis Okt.)	1	8,00 €		8,00 €	153,00 €
Winterjacke (Nov. - April)	1	10,00 €		10,00 €	155,00 €
GESAMT Schwangerschaftsbekleidung				153,00/155,00	
Babyersatzleistung					
Bekleidung für das geborene Kind					
Komplettpaket Erdlingsausstattung	1		17 Teile	49,95 €	
Bodys ****	2	4,99 €	2 Stück	4,99 €	
Strampler oder Hose ****	2	3,99 €	2 Stück	3,99 €	
Wintlerstrampler ****	1	2,99 €		2,99 €	
Oberteile mit langen Ärmeln ****	2	1,99 €		3,98 €	
Jäckchen ****	1	2,99 €		2,99 €	
Strumpfhosen	2	1,99 €		3,98 €	
Strümpfe	3 Paar	2,99 €	3 Stück	2,99 €	
Mützen ****	2	1,00 €		2,00 €	
Babydecke	1	3,99 €		3,99 €	
Lätzchen ****	2	0,00 €		0,00 €	

**** Teile sind im Komplettpaket enthalten					
SUMME Babybekleidung				81,85 €	
zusätzlich für Sommerbabys (Mai bis Oktober):					
T- Shirt und kurze Hose	2			8,00 €	
Sonnenhut	1			3,00 €	
SUMME Zusatzbekleidung Sommer				11,00 €	93,00 €
zusätzlich für Winterbabys (November bis April):					
Overall	1	9,99 €		9,99 €	
Handschuhe/ warme Mütze / Schal	1	5,00 €		5,00 €	
Summe Zusatzbekleidung Winter				14,99 €	97,00 €
Hygienebedarf					
Windeln	2 Pck.	3,99 €		7,98 €	
Babyöl oder Baby lotion/Creme	1/1	1,59 €		1,59 €	
Badethermometer	1	1,49 €		1,49 €	
Mullwindeln (80 x 80 cm)	5	5,95 €	5 Stck	5,95 €	
Moltontücher (40 x 40 cm)	4	2,99 €	4 Stck	2,99 €	
Babybadetücher	2	5,99 €		11,98 €	
Milchflaschen	4	9,99 €	6 Stck	9,99 €	
Baby-Nagelschere	1	3,79 €		3,79 €	
Wäschebürste	1	1,00 €		1,00 €	
Pflegelotion	1 Pck.	0,99 €		0,99 €	
Pflegebad	1	1,49 €		1,49 €	
SUMME Hygieneartikel				49,24 €	49,00 €
Sonstige Ausstattung für Neugeborene					
Kinderwagen	1	100,00 €		100,00 €	
Kinderbett komplett (einschl. Lattenrost und Matratze)	1	99,00 €		99,00 €	
Decke/Kissen	1	7,95+6,95		14,90 €	
Bettwäsche	2	8,00 €		16,00 €	
Spannbettuch	2	4,19 €		8,38 €	
Wickelaufsatz	1	14,95 €		14,95 €	

Kinderhochstuhl	1	30,00 €		30,00 €	
Babybadewanne	1	4,95 €		4,95 €	
Laufgitter	1	15,00 €		15,00 €	
Schlafack	2	5,00 €		5,00 €	
SUMME Sonstige Ausstattungsgegenstände				308,18 €	308,00 €

Zusammenfassung	Nov. - April	Mai - Okt.
Schwangere Bekleidung	165,00	153,00
Babyerstaftung Bekleidung	97,00	93,00
Babyerstaftung Hygieneartikel	49,00	49,00
Babyerstaftung Ausstattungsgegenstände	308,00	308,00
	609,00	603,00

ANLAGE 3 - Verwaltungsrichtlinie zur Gewährung von Abweichend zu erbringenden Leistungen- Bekleidung

Bedarf Ersatzleistungen für Bekleidung gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II	Richtwerte für Richtlinie			Bemerkungen
	Gesamtbedarf	Einzelpreis	Gesamtpreis	
Frauen				Sep 14
Anorak/Mantel	1	10,00 €	10,00 €	gebraucht
Übergangsjacke / Mantel	1	8,00 €	8,00 €	gebraucht
Hose	2	6,00 €	12,00 €	gebraucht
Keid	1	5,00 €	5,00 €	gebraucht
Rock	1	4,00 €	4,00 €	gebraucht
Pullover	2	3,50 €	7,00 €	gebraucht
Strickjacke / Sweedjacke	1	4,50 €	4,50 €	gebraucht
Bluse	2	4,00 €	8,00 €	gebraucht
T-Shirt	3	2,50 €	7,50 €	gebraucht
Nachtwäsche	2	10,00 €	20,00 €	Neuware
Sportanzug/ Freizeitanzug	1	7,00 €	7,00 €	gebraucht
Bademantel/ Morgenmantel	1	3,00 €	3,00 €	gebraucht
Unterhosen	7	2,00 €	14,00 €	Neuware
Unterhemden	4	4,00 €	16,00 €	Neuware
BH	3	7,00 €	21,00 €	Neuware
Strumpfhosen	3	1,00 €	3,00 €	Neuware
Socken	7	1,00 €	7,00 €	Neuware
GESAMT			157,00 €	
Halbschuhe	1 Paar	20,00 €	20,00 €	
Freizeitstiefe	1 Paar	20,00 €	20,00 €	
Hauschuhe	1 Paar	10,00 €	10,00 €	
GESAMT			60,00 €	
Grundausrüstung Bekleidung Frauen			207,00 €	= 210,00 €

Übergangsjacke/ - Mantel	1	7,00 €	7,00 €	gebraucht
Wintermantel/- jacke	1	10,00 €	10,00 €	gebraucht
Hose	2	5,00 €	10,00 €	gebraucht
Pullover	2	4,00 €	8,00 €	gebraucht
Hemd	2	3,50 €	7,00 €	gebraucht
T-Shirt	3	3,50 €	10,50 €	gebraucht

Spickjacke/ Sweetjacke	1	4,50 €	4,50 €	gebraucht
Nachtwäsche	2	10,00 €	20,00 €	Neuware
Sportanzug/ Freizeitanzug	1	6,00 €	6,00 €	gebraucht
Bademantel	1	3,00 €	3,00 €	gebraucht
Unterhosen	7	1,50 €	10,50 €	Neuware
Unterhemden	4	2,50 €	10,00 €	Neuware
Socken	7	1,00 €	7,00 €	Neuware
GESAMT			113,50 €	
Schuhe				
Halbschuhe	1 Paar	35,00 €	35,00 €	Neuware
Freizeitschuhe	1 Paar	20,00 €	20,00 €	Neuware
Häusschuhe	1 Paar	10,00 €	10,00 €	Neuware
GESAMT			65,00 €	
Grundausrüstung Bekleidung Herren			178,50 €	= 180,00 €